

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 9. Juli

1951

## Inhalt:

<i>Gesetz über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 3. Juli 1951 . . . . .</i>	S. 101
<i>Gesetz über die Prüfung der Filmvorführer vom 3. Juli 1951 . . . . .</i>	S. 102
<i>Wildpretgesetz vom 3. Juli 1951 . . . . .</i>	S. 103
<i>Verordnung über die Durchführung des Wildpretgesetzes vom 4. Juli 1951 . . . . .</i>	S. 103
<i>Verordnung über den Geltungsbereich von Jahresjagdkarten vom 29. Mai 1951 . . . . .</i>	S. 106
<i>Verordnung über den Vollzug der Butterverordnung vom 20. Juni 1951 . . . . .</i>	S. 106
<i>Verordnung über den Vollzug der Käseverordnung vom 20. Juni 1951 . . . . .</i>	S. 107
<i>Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung vom 22. 11. 1949 (GVBl. S. 276) vom 30. Juni 1951 . . . . .</i>	S. 108
<i>Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs vom 5. Juni 1951 . . . . .</i>	S. 108
<i>Bekanntmachung über die Neufassung der Beleihungsgrundsätze für die öffentlichen Sparkassen vom 22. Juni 1951 . . . . .</i>	S. 109

## Gesetz

### über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung

Vom 3. Juli 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Ansprüche auf Pensionen, Renten oder sonstige Versorgungsbezüge, die aus öffentlichen Mitteln zu leisten sind, werden, soweit sich aus diesem oder anderen Gesetzen nichts anderes ergibt, vom Träger der Zahlungsverpflichtung erfüllt.

#### § 2

(1) Zu den Rechtsansprüchen, die der im Spruchkammerverfahren rechtskräftig in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten Eingereihte verliert oder die Teile seines einzuziehenden Vermögens sind, gehören Ansprüche auf Pensionen, Renten oder sonstige Versorgungsbezüge einschließlich der Ersatz- oder Bereicherungsansprüche sowie alle Ansprüche auf angesammelte Guthaben aus solchen Rechtsansprüchen, die bis zur Rechtskraft der Entscheidung erwachsen sind. Eine Nachversicherung nach den Vorschriften der Sozialversicherung findet in diesen Fällen nicht statt.

(2) Ansprüche auf Kriegsbeschädigtenrenten jeder Art und Ansprüche aus der Sozialversicherung fallen ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nicht mehr unter die nach Art. 15 Ziff. 4 und Art. 16 Ziff. 5 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (im folgenden Befr. Ges. genannt) verlorene Rechtsansprüche auf Renten. Sie sind auch nicht Teile des nach Art. 15 Ziff. 2 und Art. 16 Ziff. 3 des Befr. Ges. einziehbaren Vermögens. Diese Ansprüche gehören nicht mehr zu dem nach Art. 37 des Befr. Ges. einziehbaren Nachlaß.

(3) Pensionen, Renten oder Versorgungsansprüche, die einer hauptschuldigen oder belasteten Person aus einem nach Rechtskraft der Spruchkammerent-

scheidung eingegangenen Dienstverhältnis erwachsen, werden durch die Entscheidung nicht berührt.

(4) Soweit die Ansprüche nicht erlöschen oder eingeschränkt werden, hat auf Antrag Nachzahlung zu erfolgen.

#### § 3

(1) Die Ansprüche von Personen, die unter Klasse I oder II der Anlage zum Befr. Ges. fallen oder deren Einreihung in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten beantragt ist, ruhen bis zur Einstellung des Verfahrens durch den öffentlichen Kläger oder nach Klageerhebung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kammer.

(2) Das gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche.

#### § 4

(1) Ferner ruhen Ansprüche von Hinterbliebenen auf Pensionen, Renten oder Versorgungsbezüge, die aus öffentlichen Mitteln zu leisten sind, wenn der Verstorbene unter Klasse I oder II des Befr. Ges. fällt. In solchen Fällen hat der Träger der Zahlungsverpflichtung unverzüglich an den Minister für politische Befreiung einen Antrag auf Entscheidung darüber zu stellen, ob ein Verfahren nach Art. 37 Befr. Ges. durchgeführt werden soll.

(2) Lehnt der Minister die Durchführung eines Verfahrens ab oder wird im Verfahren nach Art. 37 Befr. Ges. von einer ganzen oder teilweisen Einziehung des Nachlasses abgesehen, so sind die Ansprüche zu erfüllen, soweit nicht die Hinterbliebenen selbst unter die Bestimmung des § 3 fallen.

(3) Ordnet der Minister die Durchführung des Verfahrens an, so ruhen die Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kammer.

(4) Wird gemäß Art. 37 Befr. Ges. auf ganze oder teilweise Einziehung des Nachlasses erkannt, so erlöschen die Ansprüche auf Pensionen, Renten oder Versorgungsbezüge, die aus öffentlichen Mitteln zu leisten sind.

(5) Die Absätze 1—3 gelten nicht für die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche.

#### § 5

(1) Zur Vermeidung von Härtefällen, insbesondere bei unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage, kann der Minister für politische Befreiung nach Anhörung

des Trägers der Zahlungsverpflichtung die Gewährung von jederzeit-widerruflichen Unterhaltsbeiträgen zulassen, die jedoch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 a zuzüglich des Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigen dürfen.

(2) Die Entscheidungen sind nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele des Befr.Ges. zu treffen.

#### § 6

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Vermögenssperre auf Grund des Militärregierungs-gesetzes Nr. 52 nebst Durchführungsbestimmungen und des Befr.Ges.

#### § 7

Die 16. Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1947 zum Befr.Ges. wird aufgehoben.

#### § 8

Maßnahmen, die bisher hinsichtlich der aus öffentlichen Mitteln zu zahlenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen auf Grund der 16. Durchführungsverordnung zum Befr.Ges. er-gangen sind, bleiben mit ihren bisherigen Rechts-folgen aufrechterhalten. Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an bestimmen sich die Rechtsfolgen nach diesem Gesetz.

#### § 9

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. Dezember 1950, § 2 Abs. 2 am 1. Januar 1951, in Kraft.

München, den 3. Juli 1951

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

## Gesetz

### über die Prüfung der Filmvorführer

Vom 3. Juli 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

(1) Wer Bildwerfer zur Vorführung mit Normalfilm (Nitrofilm) selbständig bedienen will, muß im Besitz eines amtlichen Befähigungszeugnisses (Vorführerscheins) sein.

(2) Der Vorführerschein wird auf Grund einer erfolgreichen Prüfung vor einer Prüfstelle für Filmvorführer von der Behörde erteilt, bei der die Prüfstelle eingerichtet ist.

(3) Der Vorführerschein ist den mit der Überwachung der Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und der Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen beauftragten Organen der Polizei, der Versicherungskammer, der Feuerwehr, der Gewerbeaufsicht, der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik und des Technischen Überwachungsvereins auf Verlangen jederzeit vor-zuzugehen.

#### Art. 2

(1) Vorführerscheine, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund früheren Reichs- oder Landesrechts oder bei Heimatvertriebenen auf Grund des Rechts ihres Heimatlandes ausgestellt worden sind und deren Inhaber sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Filmvorführer in Bayern betätigen, verlieren 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit in Bayern, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht von einer bayerischen Prüfstelle registriert und von der Behörde, bei der die Prüfstelle eingerichtet ist, mit Gültigkeitsvermerk versehen worden sind.

(2) Vorführerscheine, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund außerbayerischen Rechts ausgestellt werden, haben in Bayern nur Gültigkeit, wenn sie entsprechend der Vorschrift des Abs. 1 von einer bayerischen Prüfstelle registriert und mit dem behördlichen Gültigkeitsvermerk für Bayern versehen worden sind.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für solche Vorführerscheine, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt worden sind und deren Inhaber erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Vorführer in Bayern tätig werden wollen.

(4) In den Fällen des Abs. 1 und Abs. 3 kann der Gültigkeitsvermerk nur dann versagt werden, wenn die Voraussetzungen zur Entziehung des Vorführerscheins (Art. 3 Abs. 1) vorliegen. In den Fällen des Abs. 2 kann der Gültigkeitsvermerk auch dann versagt werden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Vorführerscheins in dem Land, in dem der Vorführerschein ausgestellt worden ist, von den Bedingungen für den Erwerb in Bayern erheblich abweichen und die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Im Zweifel entscheidet das Staatsministerium des Innern.

#### Art. 3

(1) Der Vorführerschein kann entzogen werden

- bei wiederholten Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen;
- bei gerichtlicher Bestrafung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens;
- bei körperlicher oder geistiger Untauglichkeit;
- bei mehr als zweijähriger Unterbrechung der Berufstätigkeit als Filmvorführer.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei Vorführerscheinen, die von einer außerbayerischen Behörde ausgestellt sind, der Gültigkeitsvermerk für Bayern (Art. 2 Abs. 1—3) gestrichen werden.

(3) Die Entziehung des Vorführerscheins oder die Streichung des Gültigkeitsvermerks kann auf Zeit oder auf Dauer erfolgen. Bei der Entziehung oder der Streichung auf Zeit kann die Wiederaushändigung des Vorführerscheins oder die Wiedererteilung des Gültigkeitsvermerks von der erfolgreichen Ablegung einer Nachprüfung abhängig gemacht werden, wenn die Berufstätigkeit als Filmvorführer mehr als zwei Jahre unterbrochen war. Kann wegen unbekanntem Aufenthalts des Inhabers oder aus sonstigen Gründen der Vorführerschein nicht entzogen oder der Gültigkeitsvermerk für Bayern nicht gestrichen werden, so ist der Vorführerschein für „ungültig“ oder für „ungültig in Bayern“ zu erklären. Die Ungültigkeitserklärung ist im Bayer. Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(4) Zuständig für die Entziehung und Wiederaushändigung des Vorführerscheins ist die Behörde, die den Vorführerschein ausgestellt hat. Zuständig für die Streichung und Wiedererteilung des Gültigkeitsvermerks für Bayern ist die Behörde, die den Gültigkeitsvermerk erteilt hat.

#### Art. 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bildwerfer zur Vorführung mit Normalfilm (Nitrofilm) ohne einen in Bayern gültigen Vorführerschein selbständig bedient, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Filmtheaterbesitzer oder Veranstalter von Filmvorführungen vorsätzlich oder fahrlässig einen Filmvorführer ohne einen in Bayern gültigen Vorführerschein beschäftigt.

#### Art. 5

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere eine Prüfungsordnung für Filmvorführer, welche Bestimmungen über die Prüf-

stellen, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, die Vorbildungs- und Zulassungsbedingungen für die Prüfung oder Nachprüfung, den Gegenstand und die Durchführung dieser Prüfungen, die Ausfertigung, Neuausfertigung oder Erstellung von Zeitschriften der Vorführerscheine und die Festsetzung der Prüfungs- und Zeugnisgebühren enthalten kann.

#### Art. 6

Die Polizeiverordnung über die Prüfung der Filmvorführer vom 25. Mai 1940 (RGBl. I S. 831) und die zu ihrer Durchführung und Ausführung erlassenen Bestimmungen und Vorschriften werden aufgehoben.

#### Art. 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

München, den 3. Juli 1951

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

## Wildpretgesetz

Vom 3. Juli 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Beschränkungen

##### Art. 1

(1) Wildpret darf nur durch Revierinhaber oder deren Beauftragte sowie durch Inhaber von Betrieben, die gewerbsmäßig Wildpret verkaufen oder verbrauchen, in Verkehr gebracht werden.

(2) Wildpret darf nur an Selbstverbraucher oder an die in Abs. 1 genannten Betriebsinhaber veräußert werden.

(3) Der Erwerber darf Wildpret nur von den in Abs. 1 genannten Personen beziehen.

### II. Abschnitt

#### Wildursprungszeichen, Begleitschein und Lieferschein

##### Art. 2

(1) Unzerwirktes Schalenwildpret ist vom Revierinhaber oder dessen Beauftragten, im Falle der §§ 94 ff. der Strafprozeßordnung von der sicherstellenden oder beschlagnahmenden Stelle, mit einem Wildursprungszeichen zu versehen; es darf nur mit einem Wildursprungszeichen

- feilgeboten, überlassen oder erworben werden;
- außerhalb der Grenzen des Erlegungsreviers befördert oder aufbewahrt werden.

(2) Die Beschränkungen des Abs. 1 Buchst. b gelten nicht

- für die Beförderung unter Zollüberwachung,
- für die Beförderung von Wildpret, das aus anderen deutschen Ländern nach Bayern gebracht wird, bis zum Erstempfänger.

##### Art. 3

(1) Schalenwildpret darf nur nach Anbringung eines Wildursprungszeichens zerwirkt werden. Das Wildursprungszeichen darf erst bei der Verarbeitung der Decke oder Schwarte entfernt werden.

(2) Bei Versand von zerwirktem Schalenwildpret hat der Revierinhaber oder dessen Beauftragter, sofern er nicht Inhaber eines Betriebes ist, der gewerbsmäßig Wildpret verkauft oder verbraucht, der Sendung einen Begleitschein beizufügen. Wird solches Wildpret von oder im Auftrag eines in Satz 1 genannten Betriebsinhabers versandt oder außerhalb des Gemeindebereiches seiner Betriebsniederlassung befördert, muß ein Lieferschein beigelegt sein.

### III. Abschnitt

#### Wildhandelsbuch

##### Art. 4

(1) Die Inhaber von Betrieben, die gewerbsmäßig Wildpret verkaufen oder verbrauchen, sind zur Führung eines Wildhandelsbuches verpflichtet; sie haben den Erwerb und die Verwendung von Schalenwildpret innerhalb von 24 Stunden in das Wildhandelsbuch einzutragen.

(2) Das Wildhandelsbuch und die zu den Eintragungen gehörigen Begleitpapiere (Frachtbrief, Expresßbriefkarte usw.) sowie Begleit- oder Lieferscheine (Art. 3 Abs. 2) sind den Beamten des Polizeidienstes und der unteren Jagdbehörde auf Verlangen vorzulegen; vorhandene Bestände an Wildpret, Decken und Schwarten können jederzeit nachgeprüft werden.

### IV. Abschnitt

#### Schlußvorschriften

##### Art. 5

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Wildpret, das aus anderen deutschen Ländern nach Bayern gebracht wird, mit der Maßgabe, daß an Stelle der in Art. 2 vorgeschriebenen Wildursprungszeichen die des Herkunftslandes treten. Unzerwirktes Schalenwildpret, das kein Wildursprungszeichen trägt, hat der Erstempfänger unverzüglich mit dem in Art. 2 vorgeschriebenen Wildursprungszeichen zu versehen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Wildpret, das aus dem Ausland eingeführt wird. Unzerwirktes Schalenwildpret hat der Empfänger mit einem Wildursprungszeichen zu versehen, sobald es von der Zollbehörde für den Verkehr freigegeben wird.

##### Art. 6

(1) Mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 DM wird bestraft, wer den Geboten oder Verboten dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

(2) Bei Verurteilung kann auf Einziehung des Wildprets oder des an seine Stelle getretenen Erlöses erkannt werden. Kann eine bestimmte Person nicht verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

##### Art. 7

Die veterinärpolizeilichen Bestimmungen und die Vorschriften über die Fleischschau bleiben unberührt.

##### Art. 8

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die erforderlichen Durchführungsvorschriften.

##### Art. 9

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

München, den 3. Juli 1951

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

## Verordnung

### über die Durchführung des Wildpretgesetzes

Vom 4. Juli 1951

Auf Grund des Art. 8 des Wildpretgesetzes vom 3. Juli 1951 (GVBl. S. 103) wird zur Durchführung des Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien folgendes verordnet:

#### Zu Art. 1

(1) Wildpret im Sinne des Gesetzes sind die erlegten, zum menschlichen Genuß bestimmten jagd-

baren Tiere in unzerwirktem oder zerwirktem Zustande. Als erlegt gelten auch die durch Überfahren, Reißen oder auf sonstige Weise verendeten Tiere.

(2) Zum Wildpret im Sinne des Gesetzes gehören nicht die zum Genuß fertig zubereiteten Wildteile.

(3) Betriebe im Sinne des Abs. 1 des Gesetzes sind insbesondere Wildhandlungen, Fleischereien, Gaststätten, Kantinen, Krankenanstalten, Erholungsheime.

#### Zu Art. 2

(1) Das Wildursprungszeichen besteht aus einem Metallband mit einer Verschlusskappe

a) in grüner Farbe für das in den Jagdzeiten erlegte Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild,

b) in schwarzer Farbe für Schwarzwild,

c) in roter Farbe für das in der Schonzeit erlegte Schalenwild,

d) in gelber Farbe für das aus dem Ausland eingeführte Wildpret.

Auf dem Wildursprungszeichen sind die Landesbezeichnung Bayern und eine laufende Nummer eingepreßt, die grünen Wildursprungszeichen tragen zusätzlich die Bezeichnung des Jagdjahres, für das sie gelten.

(2) Das Wildursprungszeichen ist am Hals des Wildes durch einen unversehrten Hautstreifen zu ziehen und in sich so zu schließen, daß der Verschluss unlösbar wird.

(3) Die Wildursprungszeichen werden durch die oberste Jagdbehörde beschafft. Die grünen und schwarzen Wildursprungszeichen werden von den unteren Jagdbehörden in jedem Jagdjahr in einer dem voraussichtlichen Bedarf entsprechenden Anzahl, die roten Wildursprungszeichen von der den Abschluß anordnenden oder bewilligenden Jagdbehörde an die Revierinhaber ausgegeben. Die zur Anbringung eines Wildursprungszeichens nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes verpflichteten Personen erhalten das jeweils entsprechende Wildursprungszeichen auf Anforderung von der unteren Jagdbehörde. Die gelben Wildursprungszeichen werden auf Anforderung von der obersten Jagdbehörde an den zur Anbringung nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes verpflichteten Empfänger ausgegeben.

(4) Für Staatsjagdreviere werden die Wildursprungszeichen in gleicher Weise durch die Regierungsforstämter an die Forstämter zum Eigenverbrauch oder zur Abgabe an die Jagdpächter ausgegeben.

(5) Im Falle der § 94 ff. der Strafprozessordnung erhält die sicherstellende oder beschlagnehmende

Stelle die Wildursprungszeichen auf Anforderung von der unteren Jagdbehörde.

(6) Sämtliche Dienststellen haben über die Ausgabe von Wildursprungszeichen Nummernlisten zu führen und ausgenommen den Fall des Abs. 5 den Selbstkostenpreis, bei gelben Wildursprungszeichen mindestens den Betrag von 1 DM je Stück, zu berechnen.

(7) Wildursprungszeichen, die den Vorschriften des Abs. 1 nicht entsprechen oder nicht über die zuständigen Behörden erlangt sind, sind ungültig; gleiches gilt für Wildursprungszeichen, die unvorschriftsmäßig angebracht sind, und für Wildursprungszeichen mit beschädigter Verschlusskappe oder geflicktem Metallband. Wildpret mit ungültigem Wildursprungszeichen ist wie Wildpret ohne Wildursprungszeichen zu behandeln.

#### Zu Art. 3

(1) Dem Zerwirken im Sinne des Abs. 1 des Gesetzes ist das Schlagen aus der Decke und das Abschwarten gleichzuachten.

(2) Begleitscheine und Lieferscheine nach Abs. 2 des Gesetzes sind nach dem Muster der Anlage 1 und 2 auszustellen. Für Wildpretabgaben aus staatlichen Verwaltungsjagden gelten als Begleitscheine die in der Staatsforstverwaltung verwendeten Abgabescheine oder Kleinzahlungsquittungen.

#### Zu Art. 4

(1) Das Wildhandelsbuch ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen; es muß dauerhaft gebunden und mit laufenden, von der unteren Jagdbehörde beglaubigten Seitenzahlen versehen sein. Bei unzerwirktem Schalenwildpret ist jedes Stück, bei zerwirktem Schalenwildpret jede Lieferung unter einer laufenden Nummer einzutragen; Nicht-Schalenwildpret bedarf der Eintragung nicht. Sämtliche Eintragungen müssen mit Tinte oder Tintenstift vorgenommen werden; sie dürfen weder radiert noch unleserlich gemacht sein.

(2) Das Wildhandelsbuch ist zum 31. März jeden Jahres so abzuschließen, daß nachträglich Eintragungen für das abgelaufene Jagdjahr nicht mehr vorgenommen werden können.

(3) Jede amtliche Nachprüfung ist vom Prüfer im Wildhandelsbuch kenntlich zu machen.

München, den 4. Juli 1951

**Bayer. Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Alois Schögl, Staatsminister

#### Anlage 1

(Größe DIN A 6)

### Begleitschein für zerwirktes Schalenwildpret

(Auszustellen vom Revierinhaber, sofern er zur Führung eines Wildhandelsbuches nicht verpflichtet ist)

....., den ..... 19.....  
(Name und Anschrift  
des Revierinhabers)

Beiliegendes Wildpret

(Schlegel, Rücken, Bug, Hals usw.)

stammt von der --- dem: auf meinem Jagdrevier

erlegten und unter Abschlußliste Nr. .... eingetragenen

(Wildart, Geschlecht)

(Unterschrift des Revierinhabers)

Anlage 2

**Lieferschein für zerwirktes Schalenwildpret**

(Größe DIN A 6)

(Auszustellen von Personen, die zur Führung eines Wildhandelsbuches verpflichtet sind)

....., den ..... 19.....  
 (Name und Anschrift des Lieferanten)

Beiliegendes Wildpret ..... (Wildart, Geschlecht)

(Schlegel, Rücken, Bug, Hals usw.)

habe ich heute an ..... (Name und Anschrift des Empfängers)  
 geliefert.

..... (Unterschrift des Lieferanten oder seines Beauftragten)

Anlage 3

**Wildhandelsbuch**

für .....

in .....

Das Buch umfaßt ..... Seiten.

**Bestätigung**

Hiermit wird bestätigt, daß dieses Wildhandelsbuch ..... Seiten umfaßt, die mit laufenden Zahlen von 1 mit ....., mit Worten eins mit ..... versehen sind.

....., den ..... 19.....

(Siegel)

..... (Untere Jagdbehörde)

Gebühr:

Lfd. Nr.	Tag des Erwerbs	Bezeichnung des Wildprets (Wildart, Geschlecht; bei Schlegel und Rücken nach Stückzahl)	Name und Anschrift des Lieferanten oder Versenders; Vermerk über Begleitpapiere, Begleit- oder Lieferscheine
1	2	3	4

Farbe und Nummer des Wildursprungszeichens	a) im eigenen Betrieb verbraucht oder zerwirkt an Selbstverbraucher abgegeben; b) unzerwirkt abgegeben; c) zerwirkt an Wiederverkäufer abgegeben. (In den Fällen b und c: Name und Anschrift des Erwerbers).	Bemerkungen
5	6	7

## Verordnung über den Geltungsbereich von Jahres- jagdkarten

Vom 29. Mai 1951

Die Länder Baden, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein - Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern haben die in Bayern ausgestellten Jahresjagdkarten auch in ihrem Land als gültig anerkannt.

Auf Grund der Art. 23 Abs. 5 und 61 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 15. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 33) wird daher im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen verordnet:

### § 1

Die Jahresjagdkarten der Länder Baden, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern gelten auch im bayerischen Staatsgebiet.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1951 in Kraft.  
München, den 29. Mai 1951

**Bayer. Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Alois Schögl, Staatsminister

## Verordnung über den Vollzug der Butterverordnung Vom 20. Juni 1951

Auf Grund des § 52 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 (RGBl. S. 421) und § 23 der Butterverordnung vom 2. Juni 1951 (B. Anz. Nr. 110) wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern zum Vollzug der Butterverordnung bestimmt:

### § 1

Die „nach Landesrecht zuständige Behörde“ im Sinne der Vorschriften der Butterverordnung (§ 4 Abs. 3 und 7 mit § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, 3, 5, § 20, § 21 Abs. 1 BVO sowie Art. 1 und 2 der Anlage 1) ist das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### § 2

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 der Butterverordnung werden mit der Durchführung der Verordnung die Regierungen beauftragt.

(2) Gemäß § 23 Abs. 3 der Butterverordnung werden die dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zustehenden Befugnisse in den Fällen der § 4 Abs. 3 mit § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 5 der Verordnung auf die Regierungen übertragen.

### § 3

(zu § 4 Abs. 3 und 4 mit § 9 Abs. 5 BVO)

(1) Wird ein Betrieb zum Mischen von Deutscher Landbutter zugelassen, die in landwirtschaftlichen Betrieben hergestellt wurde und von mehreren Erzeugern stammt, so darf die Zulassung nur mit folgenden Auflagen erteilt werden:

- a) Die Butter darf nur in nichtausgeformtem Zustand und in einzelnen Packungen mit mindestens 2 kg Gewicht in den Verkehr gebracht werden.
- b) Die Butter muß — gleichgültig, ob sie in solchen Packungen zum Verbrauch als Landbutter abgegeben oder ob sie zur Umschmelzung in ein Schmelzwerk geliefert werden soll — auf der Verpackung mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

aa) Bezeichnung der Handelsklasse unter Beisetzung des Wortes „Mischbutter“ in gleicher Schriftgröße in schwarzer Farbe;

bb) Gewicht;

cc) Namen und Sitz des Betriebes, der die Mischung vorgenommen hat;

dd) Kontrollnummer des Betriebes.

(2) Wird die Ausformung von gefrorener Butter (Kühlhausbutter) zugelassen, so darf dies nur mit der Auflage erfolgen, daß die Butter zusätzlich deutlich mit dem Wort „Kühlhausbutter“ (oder dem Buchstaben „K“) und mit der Angabe der etwaigen Abwertung (§ 11 BVO) gekennzeichnet wird. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 4

(zu § 9 Abs. 3 BVO)

Ein nach § 9 Abs. 3 Ziff. 2 BVO beigefügtes Warenzeichen der Firma oder Molkerei ist auf der Schmalseite der Packung anzubringen.

### § 5

(zu § 11 Abs. 2 BVO)

Die Regierungen werden ermächtigt, in Einzelfällen auf Antrag des Verkäufers einen Buttersachverständigen zur Begutachtung beanstandeter Butter zu benennen, wenn die Einholung eines Gutachtens von einem der allgemein hiezu vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ernannten Buttersachverständigen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

### § 6

(zu § 12 Abs. 1 BVO)

Über die Genehmigung zum Ausformen von Butter durch Handelsbetriebe entscheiden die Regierungen.

### § 7

(zu § 14 Abs. 5 Satz 2 BVO)

Über die Zulassung zum Ausformen von molke-reimäßig hergestellter Landbutter entscheiden die Regierungen. Die bisher erteilten Genehmigungen bleiben bis zum Widerruf durch die Regierung bestehen. Die Genehmigung ist regelmäßig an die Auflage zu binden, daß der Verkauf der Butter nur im Einzugsgebiet der Molkerei erfolgen darf.

### § 8

(zu § 21 BVO)

(1) Die Regierungen führen das Register der Molkereien, Ausformstellen und Buttergroßhändler.

(2) Sie teilen diesen Betrieben ihre Kontrollnummer zu. Bis auf weiteres führen die bisher zugelassenen Betriebe die Kennzeichnung mit der bisher für sie bestimmten Kontrollnummer durch.

(3) Wer in Bayern neu Marken- oder Molkereibutter oder Landbutter in Molkereien herstellen und in Verkehr bringen will, hat unter genauer Angabe seines Vor- und Zunamens, seiner Firma und seines Wohnsitzes die Zuweisung einer Kontrollnummer bei der Regierung zu beantragen. Die Zuweisung ist davon abhängig, daß der Antragsteller über die erforderlichen Einrichtungen und über geeignete Herstellungs- und Lagerräume verfügt.

(4) Die Kontrollnummer darf lediglich von dem Betriebsinhaber benützt werden, dem sie verliehen ist; sie darf von ihm nicht auf einen anderen übertragen werden. Die Kontrollnummer erlischt, wenn ihr Inhaber seinen Betrieb veräußert oder einstellt oder seine Firma ändert. Sobald einer dieser Fälle eintritt, hat der Betriebsinhaber oder sein Rechtsnachfolger oder Vertreter dies der Regierung mitzuteilen. Nach dem Erlöschen der Kontrollnummer dürfen die mit ihr versehenen Packungen nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

(5) Nach erfolgter Zuteilung oder Änderung der Kontrollnummer ist ein Muster der im Betrieb ver-

wendeten Packungen und Kennzeichnungen der Regierung einzureichen.

### § 9

(zu Art. 1 und Art. 2 der Anlage 1 der BVO)

(1) Eine Überwachungsstelle nach Art. 1 und 2 der Anlage 1 wird errichtet

- a) bei der Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz, mit dem Sitz in München,
- b) bei der Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken, mit dem Sitz in Nürnberg,
- c) bei der Regierung von Schwaben für den Regierungsbezirk Schwaben mit dem Sitz in Kempten.

(2) Leiter der Überwachungsstelle ist

zu a) der Regierungsmolkereirat von Oberbayern, zu b) der Regierungsmolkereirat von Mittelfranken, zu c) der Regierungsmolkereirat von Schwaben.

(3) Die weiteren Mitglieder des Ausschusses der Überwachungsstelle bestellt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung der beteiligten Regierungen, der Landesvereinigung und der Landesfachverbände der Molkereien und des Butterhandels.

### § 10

(zu Anlage 2 BVO)

Die Überwachungsstelle (§ 8) regelt die Durchführung der Butterprüfungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage 2 der Butterverordnung.

### § 11

Zu widerhandlungen gegen Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung ergehen, werden nach Maßgabe des § 21 der Butterverordnung bestraft.

### § 12

Diese Verordnung tritt am 1. April 1951, der § 11 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Min.-Bek. vom 30. 7. 1949 Nr. 6435 a 31 (St.Anz. Nr. 32) außer Kraft.

München, den 20. Juni 1951

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Alois Sch l ö g l, Staatsminister

## Verordnung

### über den Vollzug der Käseverordnung

Vom 20. Juni 1951

Auf Grund des § 52 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 (RGBl. I S. 421) und des § 27 der Käseverordnung vom 2. Juni 1951 (BAnz. Nr. 110) wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern zum Vollzug der Käseverordnung bestimmt:

### § 1

Die „nach Landesrecht zuständige Behörde“ im Sinne der Vorschriften der Käseverordnung (§ 12 KVO mit Art. 1 und 2 der Anlage 2) ist das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### § 2

(1) Gemäß § 27 Abs. 2 der Käseverordnung werden mit der Durchführung der Verordnung die Regierungen beauftragt.

(2) Gemäß § 27 Abs. 3 der Käseverordnung werden die dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Art. 1 Abs. 4 und Art. 2 Abs. 2 Schlußsatz der Anlage 2 der KVO zustehenden Befugnisse der Regierung übertragen.

### § 3

(zu §§ 8, 9 und 10 KVO)

(1) Die Kennzeichnung des unverpackten oder verpackten Hart- und Schnittkäses erfolgt nach Maß-

gabe der §§ 8, 9 und 10 der Käseverordnung innerhalb einer rechteckigen Umrahmung folgendermaßen:

a) Auf Zeile 1: Angabe der Handelsklasse (oder Sorte) mit Beifügung des Herstellungslandes Bayern (= „Bayer.“) oder des engeren Herstellungsgebietes (= „Allgäuer“);

b) auf Zeile 2: Angabe der Fettstufe mit Beifügung des Fettgehaltes. Unbestimmte Angaben (wie „von . . . bis“ oder „ca.“) sind unzulässig.

(2) Das Gütezeichen (bei Markenkäse) ist über oder neben das Kennzeichnungsrechteck zu setzen. Die Angabe eines Warenzeichens des Herstellers ist zulässig, jedoch muß das Gütezeichen besonders hervortreten.

(3) Die Kennzeichnung hat in leicht lesbarer und haltbarer Schrift zu erfolgen. Die Buchstaben und Ziffern müssen bei Hartkäse eine Mindesthöhe von 20 mm, im übrigen eine Mindesthöhe von 4 mm, für die in Zeile 1 zu machenden Angaben jedoch eine Mindesthöhe von 30 mm bzw. von 6 mm besitzen.

(4) Für die übrigen kennzeichnungspflichtigen Käse kann die Umrahmung wegfallen, ist aber die Kennzeichnung in entsprechender Weise mit den vollständigen und im Vordruck auffälligen Angaben durchzuführen.

(5) Für die Kennzeichnung gelten folgende Muster:

**Bayer. Limburger**

halbfett 20 % i. T.  
B 1155

**Allgäuer**

**Emmentaler-Markenkäse**

vollfett 45 % i. T.

B. 421

(6) Die Erzeuger und Fertiglagerer von Käse, der innerhalb des Regierungsbezirkes Schwaben südlich der Donau sowie der oberbayerischen Amtsbezirke Stadtkreis Landsberg und Landkreis Landsberg und Schongau hergestellt und fertiggelagert ist, sind berechtigt, bei der vorgeschriebenen Kennzeichnung der Käse statt des Wortes „Bayerisch“ das Wort „Allgäuer“ zu verwenden.

(7) Die Bestimmung des § 10 Abs. 3 KVO gilt entsprechend, wenn Käse zum Zwecke des Kleinverkaufs mit geöffneter Packung angeboten wird.

(8) Wird Käse in Gast- oder Schankstätten oder Kantinen oder sonst zum Genuß an Ort und Stelle auf Preistafeln oder Preisverzeichnissen angeboten, so muß neben der Sorte des Käses auch die Fettstufe (der Fettgehalt) angegeben werden. Das gleiche gilt für Zeitungsanzeigen, schriftliche Angebote sowie für alle im Handelsverkehr üblichen Schriftstücke.

### § 4

(zu § 23 KVO)

(1) Die Regierungen führen das Register der Käse- reien, Fertiglagerer von Markenkäse und Weichkäse Spitzenklasse sowie der Käsegroßhändler.

(2) Sie teilen diesen Betrieben ihre Kontrollnummern zu. Bis auf weiteres führen die bisher zugelassenen Betriebe die Kennzeichnung mit der bisher für sie bestimmten Kontrollnummer durch.

(3) Wer in Bayern neu Käse herstellen oder fertiglageren will, hat unter genauer Angabe seines Vornamens, seiner Firma und seines Wohnsitzes die Zuweisung einer Kontrollnummer bei der Regierung zu beantragen. Die Zuweisung ist davon abhängig, daß der Antragsteller über die erforder-

lichen Einrichtungen und über geeignete Herstellungs- und Lagerräume verfügt.

(4) Die Kontrollnummer darf lediglich von dem Betriebsinhaber benützt werden, dem sie verliehen ist; sie darf von ihm nicht auf einen anderen übertragen werden. Die Kontrollnummer erlischt, wenn ihr Inhaber seinen Betrieb veräußert oder einstellt oder seine Firma ändert. Sobald einer dieser Fälle eintritt, hat der Betriebsinhaber oder sein Rechtsnachfolger oder Vertreter dies der Regierung sogleich mitzuteilen. Nach dem Erlöschen der Kontrollnummer dürfen die mit ihr versehenen Packungen nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

(5) Nach erfolgter Zuteilung oder Änderung der Kontrollnummer ist ein Muster der im Betrieb verwendeten Packungen und Kennzeichnungen der Regierung einzureichen.

#### § 5

(zu Art. 1 und 2 der Anlage 2 der KVO)

(1) Eine Überwachungsstelle nach Art. 1 und 2 der Anlage wird errichtet

- a) bei der Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz, mit dem Sitz in München,
- b) bei der Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken, mit dem Sitz in Nürnberg,
- c) bei der Regierung von Schwaben für den Regierungsbezirk Schwaben mit dem Sitz in Kempten.

(2) Leiter der Überwachungsstelle ist

- zu a) der Regierungsmolkereirat von Oberbayern,
- zu b) der Regierungsmolkereirat von Mittelfranken,
- zu c) der Regierungsmolkereirat von Schwaben.

(3) Die weiteren Mitglieder des Ausschusses der Überwachungsstelle bestellt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung der beteiligten Regierungen, der Landesvereinigungen und der Landesfachverbände der Molkereien und des Käsehandels.

#### § 6

(zu Anlage 3 KVO)

Die Überwachungsstelle (§ 5) regelt die Durchführung der Käseprüfungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage 3 der Käseverordnung.

#### § 7

Zu widerhandlungen gegen Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung ergehen, werden nach Maßgabe des § 26 der Käseverordnung bestraft.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am 1. April 1951, der § 7 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Min.-Bek. vom 30. 7. 49 Nr. 6435 a 31 (StAnz. Nr. 32) außer Kraft.

München, den 20. Juni 1951

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Alois Schlögl, Staatsminister

### Verordnung

**zur Änderung und Ergänzung der Zweiten  
Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung vom 22. 11. 1949 (GVBl. S. 276)**

Vom 30. Juni 1951

Die Bayerische Staatsregierung erläßt auf Grund des Artikels 77 der Bayerischen Verfassung folgende Verordnung:

#### § 1

Bei dem gemäß § 4 der Zweiten Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung beim Lan-

desentschädigungsamt zu bildenden Beirat wird eine Geschäftsstelle errichtet. Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Vorsitzenden des Beirats bestellt. Die Bestellung des Leiters der Geschäftsstelle bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle werden vom Bayerischen Staat getragen.

#### § 2

Auf den in § 1 bezeichneten Geschäftsstellenleiter werden die noch bestehenden Aufgaben der Anwaltschaft für Wiedergutmachung übertragen, die nach § 3 Abs. 3 der Zweiten Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung vom 22. 11. 1949 (GVBl. S. 276) bisher vom Präsidenten des Landesentschädigungsamtes wahrgenommen wurden. Diese Aufgaben bestehen in der Vertretung der Belange der Wiedergutmachungsberechtigten im Rückerstattungsverfahren, unbeschadet des Rechts der Wiedergutmachungsberechtigten auf eigene Wahrung, und in der Beteiligung im Rahmen des Gesetzes an Güteverfahren und an Verfahren vor den Wiedergutmachungskammern und dem Wiedergutmachungssenat oder vor den Entscheidungsgerichten.

#### § 3

Die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle übt das Staatsministerium der Finanzen aus. Es kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Entlassung des Geschäftsstellenleiters verlangen.

#### § 4

Für die officialanwaltschaftliche Tätigkeit des Geschäftsführers dürfen Gebühren von Rückerstattungsberechtigten nicht erhoben werden. Ebenso ist die Annahme von Spenden untersagt.

#### § 5

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen kann die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlassen.

München, den 30. Juni 1951

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans Ehard

### Durchführungsbestimmungen

**zum Gesetz über die Erstattung der Kosten  
des Schwerbeschädigtenurlaubs**

Vom 5. Juni 1951

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs vom 18. Mai 1951 — GVBl. S. 71 — werden hiermit im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

- 1) Für die Erledigung des Erstattungsantrags ist das Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt zuständig, das nach § 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 10. Juni 1948 — GVBl. S. 104 — die Pflichteinstellungsquote zu errechnen hat. Für Gemeindeverbände ist das für den Sitz des Landratsamtes, für Körperschaften des öffentlichen Rechts das für deren Sitz zuständige Arbeitsamt auch für die Erledigung von Erstattungsanträgen zuständig.
- 2) Erstattungsfähig sind die Lohn- und Gehaltsaufwendungen für den zusätzlichen Urlaub der Arbeiter (mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Gesindes), Angestellten, Lehrlinge und Heim-



arbeiter (Art. 2 in Verbindung mit Art. 3 des Urlaubsgesetzes vom 11. Mai 1950 — GVBl. S. 81—), die zu dem Personenkreis der §§ 1 oder 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter gehören und nach dem Zeitpunkt eingestellt wurden, in welchem die Pflichteinstellungsquote erfüllt war.

- 3) Der Erstattungsantrag ist in doppelter Ausfertigung in der vorgeschriebenen Form (siehe Anlage) einzureichen und durch eine Bescheinigung des Antragsberechtigten über die Höhe des Bruttoverdienstes des Schwerbeschädigten und der Abzüge vom Bruttoverdienst (Sozialversicherungsbeiträge sind hierbei nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil auszuscheiden) zu belegen. Bei Antragstellung für mehrere Schwerbeschädigte bedarf es nur eines doppelt ausgefertigten formgemäßen Antrags, dem zwei Listen mit den erforderlichen Angaben beizufügen sind. Die Bruttoverdienstbescheinigungen können in diesem Falle in Listenform eingereicht werden.

München, den 5. Juni 1951

**Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge**

Dr. Oechsle, Staatsminister

**Anlage zu den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs**

Antragsberechtigter: .....

**Antrag auf Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs**

- I) Antrag (vom Antragsberechtigten auszufüllen).

Es wird hiermit die Erstattung der Lohn- und Gehaltsaufwendungen in Höhe von ... DM, in Worten ..... DM, für den dem Schwerbeschädigten .....\*) Berufsbezeichnung .....\*) geb. am .....\*)), wohnhaft in .....\*) nach Art. 6 Abs. 1 des Urlaubsgesetzes vom 11. 5. 1950 im Urlaubsjahr .... vom ..... bis .....\*) gewährten zusätzlichen bezahlten Urlaub von .....\*) Arbeitstagen beantragt.

Am letzten Meldungsstichtag (1. April, 1. Oktober) waren von .... Arbeitsplätzen .... mit Schwerbeschädigten, Gleichgestellten usw. besetzt, das sind .... v. H. Die nach § 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 15. 9. 1947 vorgeschriebene Pflichteinstellungsquote zu beschäftigender Schwerbeschädigter war zuletzt erreicht am ..... Der vorgenannte Schwerbeschädigte wurde am .....\*) eingestellt und am .....\*) entlassen. Sein obiger Urlaubsanspruch und die entsprechende Urlaubsvergütung bemessen sich nach .....\*) (Angabe ob Gesetz, welcher Tarifvertrag, welche Tarifordnung usw.).

Die Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit des obigen Betrages nach Ziff. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs ist somit erfüllt.

Die Sozialversicherungsbeiträge wurden abgeführt an die ..... (Angabe der Krankenkasse).

Beilage: 1 Bruttoverdienstbescheinigung

Beilage: ....., den ..... 1951  
1 Bruttoverdienstbescheinigung. ....  
(Unterschrift des Antragsberechtigten)

Stempel oder Dienstsiegel .....  
(Unterschrift des Betriebsratsvorsitzenden)

\*) Bei Antragstellung für mehrere Schwerbeschädigte Vermerk „siehe beigefügte Liste“ eintragen.

- II) Eidesstattliche Erklärung des Antragsberechtigten (vom Antragsberechtigten auszufüllen).

Ich (wir) erkläre(n) an Eides statt, daß der zur Erstattung beantragte Betrag den tatsächlichen Lohn- bzw. Gehaltsaufwendungen für den zusätzlichen Schwerbeschädigtenurlaub des Arbeitnehmers ..... entspricht, daß diese Kosten noch nicht von anderer Seite erstattet wurden und daß anderweitig kein Erstattungsantrag gestellt wurde\*).

.....  
(Unterschrift des Antragsberechtigten)

\*) Bezieht sich bei Arbeitnehmern des Staates, die bei Gemeindeverbänden beschäftigt sind, insbesondere auch auf die interne Verrechnung zwischen Gemeindeverband und Staat!

- III) Auszahlungsanordnung (vom Arbeitsamt/Landesarbeitsamt auszufüllen).

Die Kasse des Arbeitsamtes/Landesarbeitsamtes ..... wird angewiesen, an den Antragsberechtigten ..... den Betrag von ..... DM, in Worten ..... DM, auszuführen und bei Einzelplan IX Kap. 802 Tit. 244 für das Rechnungsjahr ..... zu verrechnen.

Die sachliche Richtigkeit wird bescheinigt:

Festgestellt: .....  
(Unterschrift des Amtleiters)

**Bekanntmachung**

**über die Neufassung der Beleihungsgrundsätze für die öffentlichen Sparkassen**

Vom 22. Juni 1951

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 4. Mai 1942 (GVBl. 1942 S. 139; 1943 S. 4) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. Oktober 1948 (GVBl. S. 242) erhalten die Beleihungsgrundsätze für die öffentlichen Sparkassen unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1951 nachstehende Fassung:

**BELEIHUNGSGRUNDSÄTZE FÜR DIE ÖFFENTLICHEN SPARKASSEN GEMÄSS § 28 DER SPARKASSENORDNUNG**

**A. Beleihung von Hausgrundstücken**

**I. Der Beleihungswert**

- (I) Die Beleihung von Hausgrundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert. Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung vom Verwaltungsrat in eigener Verantwortung festgesetzt. Bei der Schätzung ist hauptsächlich von

dem Ertragswert und außerdem von dem Bau- und Bodenwert auszugehen; sowohl bei der Schätzung als auch bei der Festsetzung des Beleihungswertes sind alle wertbestimmenden Umstände und dauernden Eigenschaften des Grundstücks sorgfältig in Betracht zu ziehen.

- (2) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist der Ertrag zugrunde zu legen, der unabhängig von der Person des derzeitigen Besitzers voraussichtlich für die Dauer der Beleihung erzielt werden kann. Hierbei sind Lage, Beschaffenheit und Verwendungszweck des Grundstücks sowie die örtlichen und allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Ermittlung des Bauwertes ist von den angemessenen Herstellungskosten auszugehen. Die Kosten besonderer, nicht wertsteigernder Aufwendungen müssen außer Betracht bleiben. Der Bodenwert ist nach den Preisen zu schätzen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer als angemessen anzusehen sind.
- (4) Durch Abnutzung eingetretene Wertminderungen müssen berücksichtigt werden.
- (5) Der Beleihungswert eines Erbbaurechtes ist sowohl nach § 19 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) als auch nach den vorstehenden Grundsätzen zu ermitteln; der niedrigere Beleihungswert ist maßgebend.
- (6) Baugrundstücke an anbaufähigen Straßen dürfen ausnahmsweise unter besonders vorsichtiger Ermittlung des Beleihungswertes beliehen werden.

## II. Die Festsetzung des Beleihungswertes

- (1) Als Grundlage für die Festsetzung des Beleihungswertes dienen dem Verwaltungsrat
  - a) amtliche Schätzungen nach Art. 87 AGBGB und den hierzu ergangenen Anweisungen oder
  - b) Schätzungen von einem aus Mitgliedern des Verwaltungsrats gebildeten Schätzungsausschuß oder
  - c) Schätzungen von mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertrauten, vom Verwaltungsrat bestellten vereidigten Sachverständigen (Absatz 2).
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c) genügt bei Beleihungen bis zu einem Betrag von DM 100 000.— die Schätzung durch einen Sachverständigen. Bei Beleihungen mit einem höheren Betrag muß das Grundstück durch zwei Sachverständige geschätzt werden.
- (3) Bei Beleihungen mit mehr als DM 20 000.— muß die Schätzung durch Besichtigung des zu beleihenden Grundstücks durch ein Verwaltungsratsmitglied oder den Sparkassenleiter oder einen Kreditsachbearbeiter überprüft werden. Dies gilt nicht, wenn die Schätzung durch den Schätzungsausschuß auf Grund einer Besichtigung des zu beleihenden Grundstücks vorgenommen wurde.
- (4) Statt eine Schätzung nach Absatz 1 einzuholen, kann der Verwaltungsrat den Beleihungswert eines Grundstücks auf Grund eigener Schätzung festsetzen, wenn das Grundstück
  - a) zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder
  - b) einem Verwaltungsratsmitglied und dem Leiter der Sparkasse oder
  - c) einem Verwaltungsratsmitglied und einem vom Leiter der Sparkasse allgemein bestimmten Kreditsachbearbeiter

zuverlässig bekannt ist und mit keinem höheren Betrag als DM 20 000.— beliehen werden soll. Bei Beleihungen bis zu DM 5000.— genügt die Festsetzung des Beleihungswertes durch den Sparkassenleiter und den Kreditsachbearbeiter.

- (5) Es ist in jedem Falle aktenkundig zu machen, welche Umstände für die Festsetzung des Beleihungswertes maßgebend gewesen sind. Alle die Beleihung betreffenden Unterlagen sind zu den Beleihungsakten zu nehmen.

## III. Beleihungsgrenze und Rangstelle

- (1) Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Range vorgehender Rechte innerhalb der ersten Hälfte (in Ausnahmefällen innerhalb von  $\frac{3}{5}$ ) des nach Abschnitt I und II festgesetzten Beleihungswertes halten.
- (2) Kleinwohnungsbauten und Kleinsiedlungen, die den Grundsätzen des sozialen Wohnungsbaues entsprechen, dürfen an erster Rangstelle bis zu 75 % des Beleihungswertes beliehen werden, wenn für den über 50 % hinausgehenden Betrag der Bund, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder eine andere leistungsfähige, mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts die Bürgschaft übernimmt; hierbei soll eine etwaige Inanspruchnahme des Bürgen nicht davon abhängig sein, daß die Sparkasse bei einer Zwangsversteigerung mitbietet.
- (3) Die Sparkasse soll Darlehen gegen Hypothek oder Grundschuld nur zur ersten Rangstelle geben. Das gilt insbesondere für Darlehen, die der Finanzierung von Neubauten dienen. In Ausnahmefällen sind gleich- oder nachrangige Beleihungen auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrates zulässig. Bei nachrangigen Beleihungen muß die Eintragung einer Löschungsvermerkung gemäß § 1179 BGB bei dem vorgehenden Recht regelmäßig verlangt werden. Als nachrangige Beleihungen gelten nicht solche, denen Belastungen für die Sparkasse selbst und unerhebliche in Abteilung II des Grundbuches eingetragene Belastungen oder solche Eintragungen im Range vorgehen, die tatsächlich erledigt sind, deren Löschung jedoch nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchzuführen ist.

## IV. Tilgung der Hypotheken

- (1) Hypotheken sind regelmäßig zu tilgen, es sei denn, daß besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (2) Erbbaurechte dürfen nur mit Tilgungshypotheken beliehen werden, die dem § 20 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) entsprechen.

## B. Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken

### I. Beleihungswert

- (1) Die Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert. Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung vom Verwaltungsrat in eigener Verantwortung festgesetzt. Bei der Schätzung ist hauptsächlich von dem Ertragswert und außerdem von dem Bau- und Bodenwert auszugehen; weitere Wertmaßstäbe sind in Betracht zu ziehen (Verkaufs-[Verkehrs-]wert, Einheitswert).
- (2) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist höchstens das Zwanzigfache des Reinertrages anzunehmen, den das Grundstück jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind, oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodengüte, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Hof-

lage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebes, Verkehrs- und Absatzverhältnisse, zu berücksichtigen.

- (3) Bei der Ermittlung des Bauwertes sollen im allgemeinen nicht mehr als  $\frac{1}{4}$  des Versicherungszeitwertes, vermindert um überhöhte Herstellungskosten, angesetzt werden. Der Bodenwert ist nach den Preisen zu schätzen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer als angemessen anzusehen sind. Im übrigen ist dabei nach Abschnitt A I Abs. 4 zu verfahren.
- (4) Als Verkaufswert ist der für Grundstücke ähnlicher Art und Lage in letzter Zeit vor der Beleihung erzielte Kaufpreis anzusetzen. Ist der Verkaufswert niedriger als der nach Absatz 2 ermittelte Ertragswert, so ist in der Regel der niedrigere Wert als Beleihungswert anzunehmen.
- (5) Bei Waldungen darf nur der Grund und Boden, nicht auch der Holzbestand beliehen werden. Ausnahmen sind bei Waldungen zulässig, die Eigentum einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sind.

## II. Festsetzung des Beleihungswertes

- (1) Als Grundlage für die Festsetzung des Beleihungswertes dienen dem Verwaltungsrat Schätzungen nach Maßgabe des Abschnittes A II 1, wobei die vom Verwaltungsrat bestellten vereidigten Schätzer mit den örtlichen und den land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen besonders vertraut sein müssen. Bei der Beleihung eines Grundstückes durch die Sparkasse bis zu einem Betrage von DM 50 000.— genügt die Schätzung durch einen Sachverständigen. Die Schätzung ist durch eine von einem Verwaltungsratsmitglied oder dem Sparkassenleiter oder einem Kreditsachbearbeiter vorzunehmende Besichtigung des zu beleihenden Grundstückes zu überprüfen, sofern nicht die Schätzung durch den Schätzungsausschuß auf Grund einer Besichtigung des zu beleihenden Grundstückes vorgenommen wurde.
- (2) Bei Beleihung eines Grundstückes bis zu DM 20 000.— gilt Abschnitt A II Absatz 4 entsprechend.
- (3) Abschnitt A II Absatz 5 gilt entsprechend.

## III. Beleihungsgrenze

Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Range vorgehender Rechte innerhalb der ersten Hälfte des nach Abschnitt I und II festgesetzten Beleihungswertes halten.

### C. Beleihung gewerblich genutzter Grundstücke

#### I. Beleihungsobjekte

- (1) Es wird unterschieden zwischen gemischtgenutzten, überwiegend und ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken.
- (2) a) Unter gemischtgenutzten Grundstücken sind solche Grundstücke zu verstehen, bei denen der Jahresrohertrag aus den gewerblich genutzten Räumen den Jahresrohertrag aus Wohnräumen nicht überschreitet.
- b) Überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke sind solche, bei denen der Jahresrohertrag aus den gewerblich genutzten Räumen mehr als die Hälfte des gesamten Rohertrages ausmacht.
- c) Ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke dienen nur gewerblichen Zwecken.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Grundstücke, die gemeinnützigen Zwecken dienen, wobei jedoch ein Dauerertrag gewährleistet sein muß (private Krankenhäuser, Sanatorien, Erholungsheime u. a.).
- (4) Überwiegend und ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sollen nur beliehen werden,

wenn es sich dabei um Gewerbebetriebe kleineren oder mittleren Umfanges handelt. Bei Ermittlung des Beleihungswertes sind solche Objekte außer Betracht zu lassen, die wegen besonderer Konjunktorempfindlichkeit keinen dauernden Ertrag gewährleisten. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung im Werte vermindert werden (Steinbrüche, Lehm-, Ton- oder Kiesgruben, Torfstiche usw.), dürfen nicht beliehen werden.

## II. Beleihungswert

- (1) Der Beleihungswert für gemischtgenutzte Grundstücke wird nach den Bestimmungen des Abschnittes A ermittelt, mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes der Mietertrag für die gewerblich genutzten Räume nur höchstens mit  $\frac{1}{4}$  angesetzt werden darf.
- (2) Das gleiche gilt für überwiegend und ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes der Mietertrag für die gewerblich genutzten Räume nur höchstens mit der Hälfte angesetzt werden darf. Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken ist auch der Bauwert mit höchstens der Hälfte anzusetzen.
- (3) Als Mietertrag — auch für eigengenutzte Räume — gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauerrente, wobei als Höchstsatz der Satz der Miet- und Pachtschätzungsämter nicht überschritten werden darf. Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken müssen die als auf die Dauer erzielbar anzusehenden Mietwerte besonders vorsichtig berücksichtigt werden.
- (4) Abschnitt A II Absatz 5 gilt entsprechend.

## III. Beleihungsgrenze

- (1) Für gemischtgenutzte und überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke gelten die Bestimmungen des Abschnittes A Ziffer III.
- (2) Ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke dürfen von der Sparkasse nur innerhalb des ersten Drittels des nach Ziffer II festgesetzten Beleihungswertes beliehen werden. Die Hypotheken müssen verstärkt getilgt werden.

### D. Dingliche Sicherstellung von Personalkrediten

Für die Gewährung von Personalkrediten gegen Bestellung von Sicherungshypotheken oder Grundschulden oder gegen Abtretung oder Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden gelten die vorstehenden Beleihungsgrundsätze mit folgenden Maßgaben:

1. Auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrates kann eine Hypothek oder Grundschuld, welche über die in Abschnitt C III festgesetzten Beleihungsgrenzen hinausgeht, als Sicherheit angenommen werden, wenn sie sich innerhalb von 60 v. H., bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken innerhalb von 50 v. H. des nach vorstehenden Grundsätzen festgesetzten Beleihungswertes hält.
2. Voraussetzung für die Kreditgewährung ist, daß der Kreditnehmer seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung innerhalb des in der Satzung festgelegten Ausleihbezirkes hat. Falls das Grundstück außerhalb des Ausleihbezirkes der Sparkasse liegt, muß in jedem Falle eine den Bestimmungen des Abschnittes A II Abs. 1 und 2 entsprechende Schätzung eingeholt werden; um die Einholung der Schätzung kann die Sparkasse ersucht werden, in deren Geschäftsbezirk das Grundstück liegt. Die Festsetzung des Beleihungswertes liegt der kreditgebenden Sparkasse ob.

München, den 22. Juni 1951

**Bayer. Staatsministerium des Innern**  
I. V. Dr. Nerreter, Staatssekretär